

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 14 (1920)
Heft: 9

Rubrik: Taubstummlind

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummens-Zeitung

Organ der Schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“
Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

Nr. 9	Erscheint einstweilen noch am 1. jeden Monats (sonst alle 14 Tage)	1920
14. Jahrgang	Abonnement: Jährlich Fr. 2. 50. Ausland Fr. 3. 20 mit Porto	1. September
	Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Gurtengasse 6 (Telephon 40.52)	
	Inseratpreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.	

Zur Erbauung

Taubstummbblind.

Zum sächsischen Taubstummbblindentage in der Katharinenkirche in Zwickau, am 30. Mai 1920.

Es kommt ein Stiller ins Gotteshaus.
Er mag kein Lied mitsingen.
Es lauscht sein Ohr umsonst hinaus,
Ihm mag kein Ton erklingen.
Die Glocken stellen das Läuten ein,
Und lautlos wird's im Orgelschrein. —
Er kommt, vor Gott verneigen
Sich stumm im bangen Schweigen.

Es tastet Einer durchs Kirchentor
An Bänken hin und Wänden
Und sieht, ob hin zum hohen Chor
Sich seine Füße fänden.
Die Sonne läßt ihr Scheinen sein.
Er bringt die finstre Nacht herein. —
Ein Blinder läßt sich führen,
Will Gottes Nähe spüren.

Ein arm verlassen Menschenkind
Mit seinen Leidgenossen
Am Altar sitzt, ob taub und blind,
Doch Klang- und Lichtumflossen.
Das Wort in seinen Händen klingt
Und sich zu seiner Seele schwingt:
Die Worte ihm im Dunkeln
Wie Gotteslichter funkeln.

Pastor Gocht.



Vaterländische Ansprache.

gehalten von Eugen Sutermeister am 1. Schweizer.
Taubstummentag auf dem Rütli,
den 8. August 1920.

Am 1. August war der große Feiertag des Vaterlandes. Die Glocken haben geläutet, Fahnen und Wimpel wehten und viele Höhenfeuer verkündeten weithin den Geburtstag des Vaterlandes.

Denkend und dankend schauen wir zurück. Denkend, sorgend und hoffend blicken wir in die Zukunft.

Im August des Jahres 1291, also vor bald 630 Jahren, schlossen sich die Männer von Uri, Schwyz und Nidwalden zu einem Bunde zusammen. Not und Drang der Gegenwart bedrückte sie. Sie wollten keine alten Ordnungen umstoßen. Sie wollten keinen neuen Staat gründen, sondern nur das bestehende Recht bewahren und verteidigen. Sie stellten nur eine Rechtsordnung von wenigen Sägen auf. Und doch wehte durch ihre Abmachung ein neuer, frischer Luftzug. „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr.“

Nach und nach dehnten die drei genannten Kantone in freundnachbarlicher Gefinnung ihre Rechtsordnung auch auf die andern Staaten und Städte der Eidgenossenschaft aus, bis es 22 Kantone geworden sind.

Freilich wurden die alten Eidgenossen auch einmal von helvetischem Größenwahn ergriffen, nachdem sie mehrere ruhmreiche Schlachten geliefert hatten. Sie meinten, mit ihren Spießen, Hellebarden und Morgensternen die Welt nach ihrem Willen umformen und zurechtzimmern zu